

Synopse zu § 2 des Gesellschaftsvertrages der Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH ASG mbH

§ 2 Gegenstand

alte Fassung	geänderte Fassung
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erfüllung folgender öffentlich - rechtlicher Aufgaben im Auftrag des öffentlich - rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Nordsachsen im nachfolgend unter Absatz 2 beschriebenen Gebiet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Einsammeln und Befördern von Restabfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen einschließlich Behältergestaltung und -service unter Anwendung des vom öffentlich - rechtlichen Entsorgungsträger vorgegebenen Behälteridentifikationssystems, 2. das Einsammeln und Befördern von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und dem öffentlichen Bereich, 3. das Einsammeln und Transportieren von Altpapier aus privaten Haushaltungen einschließlich der Behältergestaltung und -service, 4. die Errichtung und Betreibung von bis zu 3 Wertstoffhöfen einschließlich kommunaler Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) sowie für die Annahme von Gartenabfällen (Baum- und Hecken-schnitt, Rasen, Laub u.ä.) 5. die Durchführung der Vergabeverfahren für die Verwertung und Vermarktung des kommunalen Altpapiers, der Gartenabfälle, die Durchführung der Vergabeverfahren für die Dienstleistungen des Einsammelns, Beförderns, Verwertens und der Beseitigung von 	<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erfüllung öffentlich - rechtlichen Aufgaben im Auftrag des öffentlich - rechtlich Entsorgungsträgers Landkreis Nordsachsen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfallberatung sowie Aufklärung der Bürger und Öffentlichkeitsarbeit auf abfallrechtlichem Gebiet - Einrichtung und Betrieb einer Umweltwacht - Konzeptionelle Zuarbeiten für den Landkreis Nordsachsen bei der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung - Einrichtung und Betrieb der Abfallgebührenstelle des Landkreises Nordsachsen - Vorbereitung von Vergabeverfahren für die Aufgaben des Landkreises Nordsachsen im Bereich Abfallentsorgung - Vertragsmanagement - Abstimmung mit den Dualen Systemen bezüglich der Mitbenutzung des Sammel-systems für PPK-Verpackungen inkl. Datenerfassung und Mengenmeldungen über das von den Dualen Systemen vorgegebene System - Durchführung der Schadstoffsammlung - die Erarbeitung von Grundlagen für die Abfallgebührenkalkulation inkl. Vorschlägen für die Gestaltung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Nordsachsen

<p>gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen unter Anwendung des öffentlichen Vergaberechtes sowie die Durchführung des Vertragsmanagements für die zu vergebenden Leistungen,</p> <p>6. das Einsammeln, Befördern, Verwerten und die Beseitigung von wilden Abfallablagerungen im Sinne des § 3 Absatz 4 des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG).</p> <p>(2) Die Gesellschaft übt ihre Aufgabe auf dem Gebiet des Landkreises Nordsachsen im Gebiet der Großen Kreisstadt Schkeuditz mit Ausnahme der Ortsteile Glesien, Gerbisdorf, Freiroda, Radefeld und Wolteritz, der Stadt Taucha, der Stadt Bad Düben, der Gemeinde Jesewitz, Zschepplin, Doberschütz und Laubitz aus.</p> <p>(3) Aufgabe der Gesellschaft ist auch die Beratung und Aufklärung der Bürger auf abfallrechtlichem Gebiet. Sie ist beauftragter Dritter des Landkreises Nordsachsen im Sinne des § 22 Gesetz zur Förderung Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar dienen. Hierunter fallen auch Leistungen, die die Gesellschaft im Auftrag von Systembetreibern zur Erfassung und Verwertung von Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung durchführt.</p> <p>(5) Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen im Sinne von § 63 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) i.V.m. § 96a Absatz 1 Halbsatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn den in § 63 SächsLKrO i.V.m. § 96a Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 4 bis 13 SächsGemO entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft übt ihre Aufgaben im gesamten Gebiet des Landkreises Nordsachsen aus.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist beauftragter Dritter des Landkreises Nordsachsen im Sinne des § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar dienen. Hierunter fallen auch Leistungen, die die Gesellschaft im Auftrag von Systembetreibern zur Erfassung und Verwertung von Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung durchführt.</p> <p>(5) Die Gesellschaft darf ein anderes Unternehmen im Sinne von § 63 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) i.V.m. § 96a Absatz 1 Halbsatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) nur unterhalten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn die in § 63 SächsLKrO i.V.m. § 96a Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 4 bis 13 SächsGemO entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens enthalten sind.</p>
--	--

Anlage 1

<p>(6) Die Errichtung und Übernahme von Unternehmen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung des Landkreises Nordsachsen.</p>	<p>(6) Die Errichtung und Übernahme von Unternehmen sowie die Beteiligungen an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung des Landkreises Nordsachsen.</p>
---	---